

Drucksache Nr.: 131/2022

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen: 6
Az.: 220TJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	01.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	22.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	23.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	28.06.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan „Mußbach-Südost, VII. Änderung,, im Ortsbezirk Mußbach

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ im Ortsbezirk Mußbach sowie
2. die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan-Vorentwurf „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ im Ortsbezirk Mußbach.

Begründung:

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße einen Kindergartenbedarfsplan für das Jahr 2021/2022 erarbeitet. Für den Ortsbezirk Mußbach wird für die 0- bis unter 2-jährigen ein Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen prognostiziert. Damit der Ortsbezirk seine Daseinsvorsorge auch zukünftig erfüllen kann, ist eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte (Kita) um drei Gruppen am bestehenden Standort geplant. Es sollen zusätzlich 66 neue Betreuungsplätze entstehen.

Nach dem derzeit geltenden Planungsrecht setzt der Bebauungsplan für die Erweiterungsfläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Auf dieser Grundlage ist eine Umsetzung rechtlich nicht möglich, weshalb die Aufstellung einer Bebauungsplan-Änderung erforderlich wird.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Erweiterung einer Bebauung auf einem bereits bebauten Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage. Die Bebauungsplan-Änderung wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird nach dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Mußbach-Südost“, VII. Änderung im Wege der Berichtigung an dessen Festsetzungen angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf ca. 0,6 ha und umfasst das Flurstück mit der Nummer 6740 vollständig sowie das Flurstück mit der Nummer 6760 teilweise. Die Grenzen lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden und Osten durch die durch die Johann-Gottlieb-Fichte-Straße,
- im Süden durch die Straße Am Stentenwehr sowie
- im Westen durch die Freiherr-vom-Stein-Straße.

Dem Bebauungsplan-Vorentwurf sind erste gutachterliche Untersuchungen als Anlage beigelegt (Baugrunderkundung, Schallgutachten, Kampfmittelerkundung).

Im vorliegenden Verfahrensschritt soll zum einen der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden zum anderen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und anschließend durchgeführt werden.

Im Weiteren wird auf die Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 19.05.2022

Oberbürgermeister